

Satzung der Paul-Gerhard-Völker-Stiftung

§ 1 Name, Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen *Paul-Gerhard-Völker-Stiftung*.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung *der PGV Verwaltungstreuhand UG (haftungsbeschränkt)*, nachfolgend als Stiftungsträgerin bezeichnet, in Ottobrunn und wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist es,
 - a) marxistische Ansätze in der Presse und Literatur und in der Öffentlichkeit zu unterstützen,
 - b) einen ausreichenden Lebensunterhalt von Personen, die auf den Gebieten der Analyse der bürgerlichen Gesellschaft, der Ökonomie und des internationalen Verkehrs der Staaten wissenschaftlich tätig sind oder waren, zu gewährleisten.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
 - a) finanzielle oder anderweitige Unterstützung von Verlagen, die Publikationen im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a veröffentlichen,
 - b) Finanzierung von Projekten (Literatur und andere Medien) im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a durch Zuschüsse, Beteiligung oder direkte Kostenübernahme,
 - c) finanzielle oder anderweitige Hilfestellung für Personen, die schriftstellerisch im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a tätig sind oder waren.

§ 3 Zweckverfolgung

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen

1. Die Höhe des Grundstockvermögens beträgt *10.000* Euro. Dieser Grundstock ist im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung grundsätzlich ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten.
2. Von diesem Grundsatz abweichend ist der Vorstand mit Zustimmung des Stifters berechtigt, in einzelnen Geschäftsjahren auch das Vermögen selbst anzugreifen, wenn die Rückführung des entnommenen Betrags sichergestellt ist oder die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse zwingend erforderlich erscheint.
3. Die Stiftung kann Zustiftungen, Spenden und Zuwendungen von Todes wegen annehmen.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind,
 - c) aus dem in § 4 Nr. 2 genannten Teil des Grundstockvermögens.

2. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Wirtschaftsplan

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Stiftungsträgerin hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahrs den Jahresabschluss nebst Vermögensübersicht für das vorausgegangene Geschäftsjahr sowie den Wirtschaftsplan für das nächste Jahr zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung hat einen Vorstand sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden, welcher den Vorstand im Fall seiner Verhinderung vertritt. Seine Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre.
2. Der Vorstand und sein Stellvertreter werden erstmals durch den Stifter benannt. Nach der ersten Ernennung durch den Stifter werden der Vorstand und sein Stellvertreter durch den Beirat (§ 8) ernannt.
3. Der Vorstand und sein Stellvertreter können durch den Beirat (§ 9 Nr. 2) vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund besteht.
4. Der Vorstand vertritt die Stiftung. Er erhält hierzu, soweit erforderlich, von der Stiftungsträgerin rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung zur Verwirklichung des Stiftungszwecks mit Unterstützung der Stiftungsträgerin durch.
6. Der Vorstand führt die vom Beirat gemäß §§ 8 und 9 beschlossenen Fördermaßnahmen aus.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Er hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstehenden notwendigen Auslagen.
8. Der Stiftungsträgerin steht gegen Entscheidungen des Vorstands gemäß § 7 Nr. 5 ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder (steuer-) rechtliche Bestimmungen verstoßen.

§ 8 Beirat

1. Die Stiftung hat einen Beirat, der aus drei Personen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden durch die Stiftungsträgerin jederzeit widerruflich und jeweils für die Dauer von drei Jahren bestimmt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
2. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Einberufung der Beiratssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Vorstand der Stiftung nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.
3. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen.

§ 9 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über einzelne Fördervorhaben im Sinne des § 2.
2. Ernennung des Vorstands und seines Stellvertreters sowie deren vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund.
3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Durchführung der vom Beirat beschlossenen Fördermaßnahmen.
4. Beteiligung bei der Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrags gemäß §§ 3 und 4 dieses Vertrags.
5. Beteiligung bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung hinsichtlich der weiteren Verwendung des

Stiftungsvermögens entsprechend §§ 12 und 13 dieser Satzung.

6. Gegen Entscheidungen des Beirats gemäß § 9 Nr. 1 steht der Stiftungsträgerin ein Vetorecht zu, wenn diese gegen die Satzung oder (steuer-) rechtliche Bestimmungen verstoßen.

§ 10 Wegfall des Stifters

Soweit es in dieser Satzung auf die Mitwirkung oder Zustimmung des Stifters ankommt, tritt an dessen Stelle der Beirat, wenn der Stifter verstorben ist, aber auch dann, wenn durch behördliche und / oder gerichtliche Verfügungen die alleinige eigenverantwortliche Entscheidungsfreiheit des Stifters über seine persönlichen oder finanziellen Angelegenheiten beschränkt worden ist, insbesondere durch die Bestellung eines Betreuers für den Stifter.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können von der Stiftungsträgerin nach vorheriger Zustimmung des Vorstands und des Stifters vorgenommen werden, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen.
2. Die Änderung des Stiftungszwecks ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.

§ 12 Aufhebung oder Auflösung der Stiftung

Wenn die Erreichung des Stiftungszwecks rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist, ist die Stiftungsträgerin mit vorheriger Zustimmung des Vorstands und des Stifters berechtigt, die Stiftung aufzuheben oder aufzulösen.

§ 13 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen einer oder mehreren vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Beirat zu bestimmenden Person(en), Verlagen oder Einrichtungen zu, die auf dem Gebiet des Stiftungszwecks gemäß § 2 tätig sind bzw. waren. Sie haben das Stiftungsvermögen unter Beachtung der mit der Gründung der Stiftung verfolgten Absicht, wie sie in § 2 formuliert ist, zu verwenden.

München, 08.12.2010

Dr. Paul-Gerhard Völker